

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1279/2

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 10.06.2020

Beratungsfolge

Rat

24.06.2020 TOP Ö 12.1

Beratungsgegenstand

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;
Beschluss über das vorläufige Standortkonzept**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr¹:

Das vorläufige Standortkonzept zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan wird mit der Maßgabe gebilligt, dass die vorläufige Abgrenzung von Potentialflächen in Karte 2 um die Flächen ergänzt wird, die als Standort für weniger als drei Anlagen geeignet sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Plankonzepts die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (1) LPlG sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 14.11.2019 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschlossen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windenergie – neu aufzustellen. Gegenstand der Planung ist die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet). Die Verwaltung wurde beauftragt, das zu Grunde liegende Plankonzept zu überarbeiten.²

Nach der für derartige Planungen typischen Methodik werden in einem gestuften Verfahren, ausgehend von den wesentlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen, den rechtlichen Vorgaben sowie den räumlichen Gegebenheiten des Stadtgebietes, Flächen ermittelt und bewertet, die im Vergleich zu anderen Flächen in besonderer Weise für die Windenergienutzung geeignet sind.

¹ siehe den Hinweis zur Beratungsfolge auf Seite 3

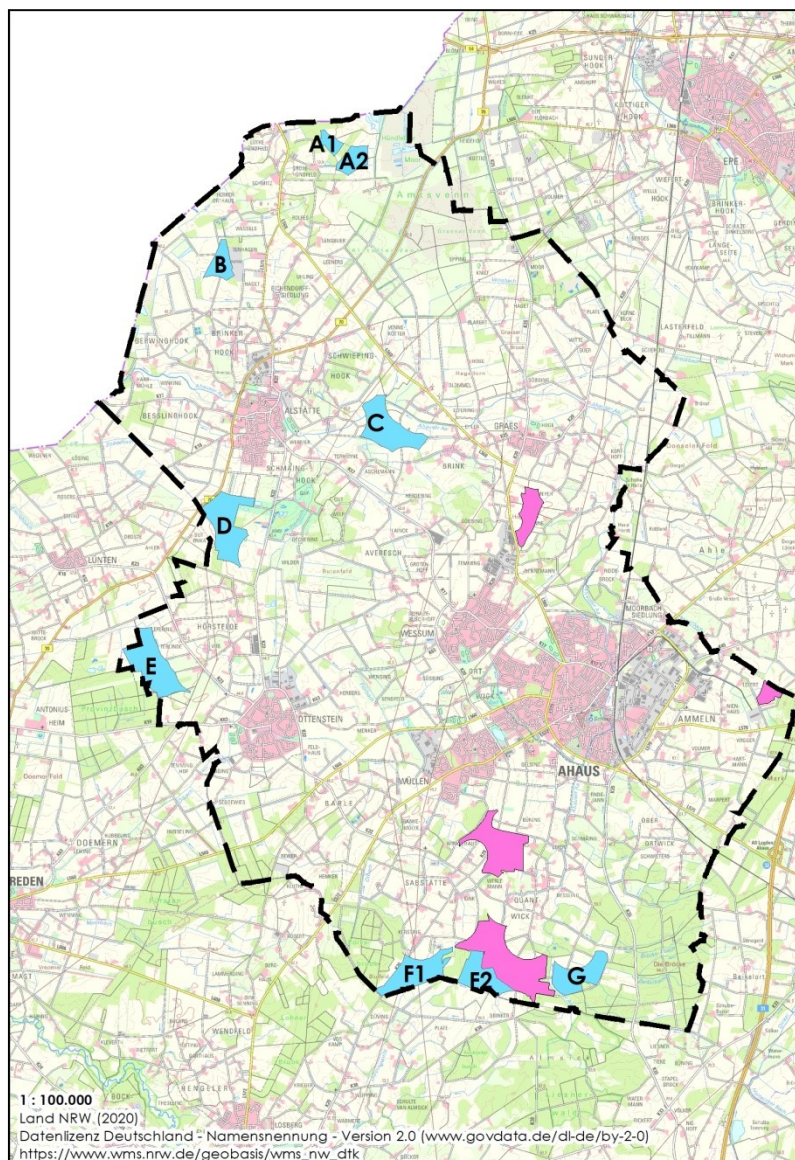
² siehe Niederschrift zu TOP 5 der öffentlichen Ratssitzung am 14.11.2019 und Niederschrift zu TOP 8 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 30.10.2019
Zu den Hintergründen der Neuaufstellung siehe Sitzungsvorlage V/2019/1279

Zwischenzeitlich sind die Bewertungskriterien zusammengestellt, nach Prüfkomplexen geordnet und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung den Kategorien "harte Tabukriterien", "weiche Tabukriterien" und "Einzelfallkriterien" zugeordnet worden. Anschließend ist das gesamte Stadtgebiet anhand der (harten und weichen) Tabukriterien bewertet worden.

Nach dem **gegenwärtigen Stand der Untersuchung** (siehe Anlage 1) zeichnen sich insgesamt **11 Potentialflächen** (siehe Abbildung 1) ab:

- 4 Potentialflächen im Bereich bestehender Windenergieanlagen, im nachfolgenden Übersichtsplan in **violett** dargestellt, sowie
- 7 weitere Potentialflächen, im nachfolgenden Übersichtsplan in **hellblau** dargestellt.

Abbildung 1: Übersicht Potentialflächen Windenergie (Stand: 26.05.2020)



Quelle: wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Zur **Vervollständigung des Abwägungsmaterials** soll auf der Grundlage dieses Zwischenergebnisses die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Die **Ermittlung und Bewertung** der o. a. Potentialflächen ist **vorläufig**. Weitere für die Ermittlung und Bewertung der Potentialflächen relevante Informationen ergeben sich erfahrungsgemäß:

- aus den anstehenden Beteiligungsverfahren.
- aus der Berücksichtigung von Tierarten, die nachweislich eine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen haben; entsprechende Kartierungen laufen seit Anfang dieses Jahres. Belastbare Ergebnisse werden im Herbst dieses Jahres erwartet.
- aus der Anwendung der Einzelfallkriterien.

Planungsrechtlicher Hinweis

Nach § 5 (2b) BauGB können für die Zwecke des § 35 (3) Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. § 35 (3) Satz 3 BauGB regelt die planerische Steuerung von Vorhaben im Außenbereich, die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB privilegiert sind. Zu diesen privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB auch Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen. Danach können die Gemeinden im Flächennutzungsplan Flächen für die Windenergie, sog. Konzentrationszonen, darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs i. S. des § 35 (1) BauGB, der einer Windenergienutzung an anderer Stelle - außerhalb der Konzentrationszonen - in der Regel entgegensteht.

Die Voraussetzungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB liegen allerdings nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Ein Plankonzept, das diese Anforderungen nicht erfüllt, entfaltet keine Steuerungswirkung i. S. des § 35 (3) Satz 3 BauGB mit der Folge, dass Windenergieanlagen nicht nur in den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zulässig sind, sondern als privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen auch an anderer Stelle im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung dienen, bleibt unberührt.

Die Überarbeitung des Standortkonzepts erfolgt in Zusammenarbeit mit wwK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf.

Hinweis zur Beratungsfolge

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr ist am 09.06.2020 dem ursprünglichen Beschlussvorschlag mit folgender, in **rot** dargestellter Ergänzung gefolgt:

Das vorläufige Standortkonzept zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan wird **mit der Maßgabe gebilligt, dass die vorläufige Abgrenzung von Potentialflächen in Karte 2 um die Flächen ergänzt wird, die als Standort für weniger als drei Anlagen geeignet sind.**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Plankonzepts die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (1) LPlG sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Kosten für die Überarbeitung des Plankonzepts zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan sind im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Anlagen

Anlage 01 – Vorläufiges Standortkonzept Windenergie (*)

(*) Das Standortkonzept Windenergie liegt zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.